



Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von der Confirmation der Knder/ das ist/ wie den Kindern/ nach dem sie
erwachsen/ unnd dermassen von ihren Eltern und Prädicanten
unterrichtet/ das sie ires glaubens bekandtniß thun können/ die ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Von der Confirma-

tion der Kinder / das ist / wie den Kin-
dern / nach dem sie erwachsen / vnd dermassen
von ihren Eltern vnd Prädicanten vnderichtet / das
sie ihres glaubens bekandniß thun können /
die hende auffgelegt wer-
den sollen.

Sie aufflegung der hende ist ein Ceremo-
nien / welche jederzeit / wann man für etli-
che vmb gnade vnd mittheilung des heiligen
Geistes / Gott angeruffen vnd gebetten hat /
von den heiligen Gottes gebraucht worden ist /
da der Patriarch Jacob Josephs Söhnen Gen. 48
phraim vnd Manasse / sonderliche gaben Got-
tes wünschet / legt er in die hende auff. Die leut Matt. 19
so die kindlein zum Herrn Ihesu brachten / bes-
gerten das er ihnen die hende auffleget / vnd für
sie bittet: Der Apostel Paulus leget den Ephes Actor. 19
sits die hende auff / das sie die gabe des heil-
gen Geistes empfangen: Es haben auch die Actor. 13.
Aposteln / wenn sie diener der kirchen ordnen / 1. Timot.
vnd zu solchem hohen Ampt Gottes Geist vnd 4. et 5.
gaben bitten wolten / solchs mit aufflegung der
P hende

Hande vor der gemeine verlichtet / daher ist
auch bey der alten kirchen in brauch kommen/
das man den getaufften beyde alten vnd jun-
gen/ nach dem sie ihres Christlichen glaubens
bekandnuß vor der gemeine selbst thun könd-
ten vnd darauff in die gemeinschafft der gleus-
bigen auffgenommen / vnd zur Communione
des Sacraments des Leibs vnd Bluts un-
fers Herrn Ihesu Christi zugelassen werden
solten/die hande auffgelegt hat. Hieronymus
contra Luciferianos / Weis nicht das dieses
der kirchen brauch ist / den getaufften hernach
die hande auffzulegen / damit also der heilige
Geist über sie angeruffen werde: Diessell nun
dieses ein alte gute vnd fruchtbare Ceremonien
ist/dardurch nicht allein die Eltern vnd Gefats-
tern ihre Kinder vnd paten in den hauptstück
Christlicher leer fleissig zu underweisen / vnd in
die kirchen zur kindereer erjunnere vnd ahnges-
halten / sondern auch beyde die kirchendiener
vnd kinder den Catechismum desto ernsthafter
ger vnd fleissiger zütreiben / vnd züternen ver-
ursacht werden / wie denn auch diese Action
der ganzen gemeinen versammlung / zugleich
den alten vnd jungen zu warer lieb vnd forcht
Gottes

Gottes abnreckung gibt / so haben vnd behal-
 ten wir sie auch bey vns in allen vnserkir-
 chen / vnd sollen demnach alle Pastores vnd
 diener der Kirchen / in Städten vnd Dörffern /
 mit fleiß daran sein / das die Kinder vnd das
 junge volck in den hauptstücken Christlicher
 leer deromassen vnderriecht werden / das sie die
 öffentlichen für einer ganzen gemein ordenlich
 vnd deutlich recitiren vnd erzelen können / sol-
 len auch den jungen / che denn sie also res glaus-
 bens rechenschaft gegeben / vñ mit aufflegung
 der hende in die gemeinschaft der Heiligen
 aufgenommen seind / das Sacrament des
 Leibs vnd Bluts vnser Herrs Ihesu Christ
 nicht mittheilen.

Es soll aber diese Action / wo hierzu abge-
 richtete kinder vorhanden / fürnemblich drey
 mahl im Jahr / nemblich am tage der Geburt
 vnser Herrs Ihesu Christ / am Ostertag vnd
 Pfingsten / oder da es auff bemelte feste zu
 weileufftig vnd lang weren wolt / die nechste
 folgende tage / als ahn S. Stephans tag / O-
 stermontag vnd Pfingstmontag / gehalten / vnd
 auff folgende weise angestellt werden.

1. Drey oder vier wochen für dem fest / soll

P ii öffentlich

öffentlich vom Predigstuhl / der gemein abirge-
sagt werden / da Eltern Kinder hetten / die sie in
den Hauptstücken Christlicher leer vnderwies-
sen / vnd nuhn gern wolten zum heiligen Nachts-
mahl zugelassen haben / vnd aber doch noch
nicht für der gemeine auff ihr eigen bekandnuß
mit aufflegung der hende Confirmirt vnd bes-
tätiget weren / solten sie dieselbigen dem Pfar-
hern oder Caplan praesentiren vñ ahnzeigen /
damit er sie bey zeiten hertzü gnugsam praepa-
riren / bereit vnd geschickt machen künde.

2. Solche von den Eltern praesentirte Kinder /
soll der Kirchendiener / da sie zuvor die leer des
Catechismi fleissig ersucht vnd gelernet / vñ
sich gegen das Kirchenampf Christlich vnd ge-
horsamblich erzeigt hetten / die übrige zeit bis
zum Fest / allwegen wann der Catechismus ge-
halten wirt / vor allen andern fürnemen / im Ca-
techismo vñ den Hauptstücken Christlicher leer
fleissig examiniren / vnd inen dieselbigen nicht
allein / sondern auch die gemeine hernachfol-
gende fragen vnd antworten / für die Confir-
manden gestellt / darinn der nutz vnd die frucht-
barkeit aller Hauptstück Christlicher leer / kürz-
lich begriffen ist / also fürhalten vnd einbilden /
das

59

Das sie darnach öffentlich in der ganzen gemeinen versamblungen/ ohn scheu vnd mit guttem bedacht / solches alles recitiren vnd erzehlen köndten.

3. Einen tag zwen oder drey vor dem Fest/ sollen die Kinder/ welche sich ein zeitlang zu diesem werck praepariret haben/ in der Kirchen zu einer gewissen stunde erscheinen/ vnd der Catechista/ das ist / der sie in der Christlichen leer vnderwiesen hat/ in gegenwertigkeit des Pfarrhern/ der Senioren/ der Eltern vñ Gefattern/ (welche alle zu dieser verhöre erfordert vnd gezogen werden sollen) dieselben Kinder examiniren vñ verhören/ welche dann den Catechismum sampt den andern fragen vnd antworten für die examinanden gestellt / dermassen gefasset vnd eingebildet haben // das sie die gnugsam außreden vnd erzehlen köndten/ die sollen mit gemeinem rath der Pfarrhern vnd Senioren angenommen/ vñ zur Confirmation deputirt vñ zugelassen werden: Die andern aber/ so noch nicht gnugsam vnderrichtet weren / soll man mit guten freundlichen Worten dahin weisen/ das sie selbst erkennen / sie haben zu solchem werck noch nicht notturfftigen bericht einge-

P iij nommen

nommen / vnd derowegen bisz zum nechsten
Fest sich besser instituiren vnd vnderweisen las-
sen / da sie dann/so fern man iren fleiß spüren
kündt/geroßlich recipire / vnd zur Confirma-
tion vnd brauch des Abendmals vnsers Herrn
Jhesu Christi angenommen vnd zügelassen
werden solten.

4. Welche nuhn zur Confirmation admittire
vnd zügelassen werden / die soll man bleyben
vnd verharren/die andern aber abgehen lassen/
vnd da soll dann der Pfarherr in gegenwertig
keit obernendter Personen/den Confirmanden
erkleren was diß werck sey / vnd was darmit
gesucht werde / was sie alda zusagen vnd vers
heissen müssen / das sie solchs wol bedencken/
vnd die ganze zeit ihres lebens in frischem gü-
ten gedechtnuß behalten wolten / vnd sich erins
nern des hohen Eids / so sie irem Gott gethan
haben/vnd mit betrachtung Göttliches worts
vnd andechtigen glaubigen Gebet/ stetigs wider
den Teuffel/die Welt/ vnd ihre verderbte
Natur fechten/ das sie nicht mit sünden überet-
let/ den glauben vnd das güth gewissen ver-
lieren / vnd also ihre sachen viel erger machen
dann sie vormalz je gewesen. Es sollen auch
die

die Eltern erinnert werden / das wole sie biß das
 heuße ampt gethan / vnd darauff gesehen / das
 ihre Kinder die heuptstück Christlicher leer ge-
 lernet haben / als wolt ihnen gebären / fürters
 auch dahin zutrachten / das solche ihre Kinder
 nicht allein was sie gelernet / behalten / sonder
 mit ersuchung der Kinderleer / vnd stetiger wids
 derholung / he lenger / he besser einbilden / auch
 mit Predigten hören / Sacrament brauchen /
 vnd einem Gottseligen Christlichen leben sich
 dermassen erzeigen / das jederman spüren kündt
 das sie den gehorsam / so sie Gott vnd seiner
 Kirchen verheissen haben / also auch ins werck
 bringen / vnd mit der that beweisen.

5. Wann nuhn der bestimpte tag / darauff die
 Confirmation öffentlich für der Gemein ges-
 chehen soll / vorhanden ist / sollen bey der gros-
 sen gemeinen versammlung / da man das heilig
 Abendmal pflegt zu dispensiren / die zur Con-
 firmation angenommene vnd verordnete kins-
 der / in der kirchen erscheinen / vnd ahn einem
 gewissen ort nicht weit vom Altar / bis zu en-
 de des Gesangs vnd der Predigt züchtiglich
 vnd erbarlich verharren / vnd nach vollendung
 der Predigt vnd deren ding / so nach beschlosse-
 ner

mer Predigt auffm Predigstuhl (wledrohen
vermeldet) verrichtet werden müssen / vor dem
Altar her / in der ordnung / darzu sie vom
Pfarherrn oder Caplan angewiesen / stehen /
da dann bey sie treten mögen ihre Eltern vnd
Vaten / vnd soll als dann der Pfarherr / ehe
dann er mit der Action des heiligen Abende-
mals fortschreite / die Confirmation der Kinder
auff folgende weise fürnemen vnd vollbrin-
gen.

Erstlich spricht d Pfar- herr oder Kirchendiener zu der ganzen Gemein also:

S Liebten im Herrn / es erscheinen
alhie diese Kinder / vnserer miterben
in Christo / welche in ihrer kindheit
durch den heiligen Tauff dem Herrn
Christo vnd seiner kirchen einuerleibt
worden seind / vnd nuhnmehr / nach
dem sie zur erkendtnuß Göttlicher leer
vnd